Kleine Anfrage

der Abgeordneten Daniel Günther und Peter Lehnert (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Auswirkungen des Denkmalschutzgesetzes auf notwendige Umbaumaßnahmen im Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Vorbemerkung der Fragesteller:

Aufgrund einer EU-Richtlinie für Behördengebäude muss das Ministerium für Bildung und Wissenschaft ein zweites Treppenhaus als Fluchtweg vorhalten. Dazu soll im Innenbereich ein neues Treppenhaus gebaut werden.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Im Zuge der Neuordnung der Geschäftsverteilung der Landesregierung ist das bisherige Ministerium für Bildung und Wissenschaft (MBW) in das Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB) umbezeichnet worden. Der Übergang der Zuständigkeiten wird zum 1. November 2014 erfolgen. Für die Beantwortung der Kleinen Anfragen ist dies in der Sache ohne Bedeutung.

Eine "EU –Richtlinie", auf deren Grundlage für Bürogebäude ein zweites Treppenhaus gefordert wird, ist nicht bekannt. Die Forderungen zum Brandschutz leiten sich aus der Landesbauordnung, Sonderbauvorschriften und den auf Grund der Landesbauordnung erlassenen Vorschriften ab.

1. Auf welche Höhe belaufen sich die reinen Baukosten für den Bau eines neuen Treppenhauses im Innenbereich des Ministeriums?

<u>Antwort</u>

Die Kosten der genannten Teilmaßnahmen der Brandschutzsanierung können nicht einzeln benannt werden, da die Kostenermittlung für die Planung nach DIN 276 und für die Ausführung nach Vergabeeinheiten für die gesamten notwendigen Brandschutzmaßnahmen gegliedert ist. Dabei werden technisch gleichartige Arbeiten und solche, mit denen später in einer Ausschreibung spezialisierte Firmen beauftragt werden sollen, zusammengefasst. So sind z.B. sämtliche Türen zusammengefasst, unabhängig davon, wo sie eingebaut werden sollen. Eine der Kostenberechnungen in die jetzt geforderte Gliederung umzurechnen, ist mit großem Aufwand in der GMSH verbunden und in der vorgegeben Terminstellung nicht umsetzbar.

Die reinen Baukosten der Brandschutzmaßnahmen betragen 3.091 T€.

2. Auf welche Höhe belaufen sich die Baunebenkosten?

Antwort

Die Baunebenkosten betragen 691 T€.

3. Wann wird mit der Umbaumaßnahme begonnen?

Antwort

Der Baubeginn ist im II. Quartal 2015 geplant.

4. Wie lange wird die Umbaumaßnahme voraussichtlich andauern?

Antwort

Die geplante Bauzeit beträgt 18 Monate.

5. Welche Abteilungen des Ministeriums müssen für die Dauer der Umbaumaßnahme umziehen?

Antwort

Nach aktuellem Planungsstand sollen sämtliche 230 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aktuell im Dienstgebäude Brunswiker Straße 16 - 22 untergebracht sind, für die Dauer der Umbaumaßnahme in angemietete Räume im Jensendamm 5, in der Fabrikstraße 7 und in der Holstenstraße 19-27/Wall 2-12 umziehen.

(a) Welche Ausweichquartiere müssen für welchen Zeitraum zusätzlich angemietet und bezogen werden?

Antwort

Alle angemieteten Liegenschaften werden nur für die Bauzeit der Brandschutzmaßnahme genutzt.

Für die Liegenschaften Jensendamm und Holstenstraße/Wall bestehen Nachnutzungskonzepte und damit längerfristige Anmietungen.

Die Anmietung Fabrikstraße wird nach der Nutzung nicht weiter angemietet.

(b) Welche Kosten entstehen durch den Umzug und durch die Anmietung der Ausweichquartiere (bitte für jede einzelne Immobilie und Kostenstelle angeben)?

<u>Antwort</u>

Folgende Zahlungen sind monatlich zu leisten:

Jensendamm: Miete 43.330,--€ -1220 51892-

Nebenkosten 13.254,--€ -1220 51792-

Fabrikstraße: Miete 13.040,--€ -1220 51892-

Nebenkosten 4.578,--€ -1220 51792-

Holstenstraße 19-27/Wall 2-12:

Miete 1.528.--€ -1220 51892-

Nebenkosten 873,--€ -1220 51792-

Für die Umzugskosten sind 400,--€ pro Mitarbeiter jeweils bei Aus- und Einzug zu berechnen. -1220 53404-

Darüber hinaus fallen noch Herrichtungsmaßnahmen in einem noch zu bestimmenden Umfang in den Anmietungen an.

(c) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ein Ausweichquartier beziehen (bitte insgesamt angeben und nach Ausweichquartieren aufschlüsseln)?

Antwort

Folgende Aufteilung ist vorgesehen:

152 MA sollen in das Gebäude Jensendamm 5 ziehen.

71 MA sollen in das 4. OG des Bürogebäudes in der Fabrikstraße 7 ziehen.

7 MA sollen in das 4. OG des Bürogebäudes Holstenstraße 19-27/Wall 2-12 mit dem Aktenbestand Lehrerpersonal ziehen.

6. Auf welche Höhe belaufen sich die Umbaukosten für den Bau einer Außentreppe (bitte jeweils nach Bau- und Baunebenkosten aufschlüsseln)?

Antwort

Im Jahr 2010 wurden verschiedene Varianten erstellt. Die Varianten 4a, 4b enthalten neben den anderen erforderlichen Brandschutzmaßnahmen die Errichtung eines außenliegenden Treppenhauses, die Variante 5 ein zusätzliches Treppenhaus am Südgiebel mit Vorräumen.

Die Variante 4a sah ein außenliegendes Treppenhaus an der Ostseite des Gebäudes vor, die Variante 4b ein freistehendes Treppenhaus mit gläsernem Verbindungsbau.

Bei der Kostenschätzung (Stand 2010) wurden die Baukosten, die Wartungskosten über 25 Jahre, die Umzugs- und Räumungskosten sowie die Mietersparnisse für wegfallende Büroflächen berücksichtigt. Die Kostenschätzungen (Stand 2010) benennen die Baukosten für die Varianten ohne Interims-, Mietoder Umzugskosten wie folgt:

Variante 4a:Baukosten 3.215 T€Baunebenkosten 810 T€Variante 4b:Baukosten 3.658 T€Baunebenkosten 922 T€Variante 5:Baukosten 2.967 T€Baunebenkosten 748 T€

7. Wäre der Bau einer Außentreppe nach bestehendem Denkmalschutzgesetz (z.B. per Ministerentscheid) möglich, um die EU-Richtlinie zu erfüllen? Wenn ja, wieso wird dieses Gesetz nicht angewendet?

<u>Antwort</u>

Der Bau einer Außentreppe an einem eingetragenen Kulturdenkmal bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG. Zuständig für dieses Verfahren ist die untere Denkmalschutzbehörde.

Im Genehmigungsverfahren stellt der Eigentümer eines besonderen Kulturdenkmals bzw. der Träger der Maßnahme einen Antrag auf Genehmigung einer bestimmten Maßnahme und reicht die dazu erforderlichen Planungen ein. Auf dieser Grundlage ergeht eine Entscheidung der zuständigen Denkmalschutzbehörde, d.h. der Antrag wird - ggf. mit Auflagen - genehmigt oder abgelehnt. D.h. die untere Denkmalschutzbehörde beurteilt lediglich den vorliegenden Antrag, nicht alle denkbaren Alternativen oder hypothetische Kausalverläufe.

Im konkreten Fall wurde der Einbau eines innenliegenden Treppenhauses beantragt und genehmigt. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder unzweckmäßiges Handeln der unteren Denkmalschutzbehörde liegen nicht vor.